

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben

eingearbeitet: 1. Nachtrag vom. 18.07.2022 gültig 01.08.2022

Übersicht

	Seite
§ 1 Gebührentatbestand	2
§ 2 Gebührenschuldner	2 - 3
§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung	4
§ 4 Auslagen	4
§ 5 Entstehung der Gebührenschuld	4
§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld	5
§ 7 Härtefälle	5
§ 8 Sicherheitsleistungen	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung	6 - 11

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung der Stadt Karben in ihrer Sitzung vom 14.07.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Karben bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung (eingearbeitete 1.Nachtrag)

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Der Magistrat kann Änderungen des Gebührenverzeichnisses eigenständig beschließen.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührensschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührensschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührensschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührensschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührensschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 18.01.2013 außer Kraft.

Karben, den 14.07.2016

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben (eingearbeitete 1. Nachtrag)

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00 Euro /Stunde
	An Sonn und Feiertagen	18,00 Euro / Stunde
1.2.1	Gefahrenabwehrschau anstelle eines Brandsicherheitsdienstes	18,00 Euro / 1. Stunde danach 4,50 Euro je 15 Minuten
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 Euro
	Kommandowagen	7,00 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	
	LF 8/6	30,00 Euro
	LF 10/6	
	LF 16	
	LF 16 TS	
	LF 16/12	37,00 Euro
	LF 20/16	
	HLF 10/6	
	HLF 20/16	37,00 Euro
	StLF 20/25	37,00 Euro
2.3	Drehleitern	
	DLK 23-12	60,00 Euro
2.4	Rüstwagen	
	RW 1	30,00 Euro
2.5	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 2	45,00 Euro
2.6	Gerätewagen	20,00 Euro
	Gerätewagen-Logistik GW-L	10,00 Euro
3.1	Geräte	
	Tragkraftspritze 8/8	6,00 Euro
	Stromerzeuger 5 kVA	7,00 Euro
	Stromerzeuger 8 / 9 kVA	10,00 Euro
	Stromerzeuger 13 kVA	12,00 Euro

Stromerzeuger 20 kVA	16,00 Euro
Hydraulisches Rettungsgerät - Schere	11,00 Euro
Hydraulisches Rettungsgerät - Spreitzer	11,00 Euro
Hydraulisches Rettungsgerät - Hydro – Zylinder	10,00 Euro
Hydraulische Winde	6,00 Euro
Hydraulischer Hebesatz	10,00 Euro
Gasspürkoffer - Ex- Warngerät	8,00 Euro
Dosisleistungsmessgerät u. Teleskopsonde	9,00 Euro
Dosisleistungswarngerät	5,00 Euro
Kontaminationsnachweisgerät	8,00 Euro
Leckdichtkissen mit Zubehör	5,00 Euro
Rohrdichtkissen - RDK 10/20	5,00 Euro
Rohrdichtkissen - RDK 20/40	6,50 Euro
Rohrdichtkissen - RDK 30/50	6,00 Euro
Rohrdichtkissen - RDK 50/100	7,00 Euro
Sprungretter	15,00 Euro
Luftheber LH 30 / S	12,00 Euro
Werkzeugsatz Kaminfeger	5,00 Euro
Elektrohammer	3,50 Euro
Mehrzweckzug	5,00 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 Euro
Öl - Wasser - Sauger	4,00 Euro
Trennschleifer	4,00 Euro
Brennschneidegerät	5,00 Euro
Handscheinwerfer	1,50 Euro
Flutlichtscheinwerfer 1000 W	3,50 Euro
m. Stativ - 1,7 m	5,00 Euro
m. Stativ - 4,65 m	6,50 Euro
Leitungstrommel 50 m - 240 V	5,00 Euro
Leitungstrommel 50 m – 380 V	5,00 Euro
Auffangbehälter bis 100 l	2,50 Euro
Auffangbehälter bis 500 l	3,00 Euro
Auffangbehälter bis 5000 l	5,00 Euro
Auffangbehälter über 5000 l	7,00 Euro
Ölsperre	15,00 Euro Je 10 m

3.2	Pumpen	
	Grobsaug - oder Lenzpumpe bis 200 l/min	6,50 Euro
	Grobsaug - oder Lenzpumpe über 200 l/min	8,50 Euro
	Öl - oder Ölsaugpumpe, bis ca. 200 l/min einschließlich Stromerzeuger	15,00 Euro
	Öl - oder Ölsaugpumpe, über 200 l/min einschließlich Stromerzeuger	18,00 Euro
	Gefahrgutpumpe - (Schlauchpumpe) einschl. Stromerzeuger	18,00 Euro
	Fasspumpe - Behälterpumpe	12,00 Euro
	Mastpumpe	15,00 Euro
	Pumpensatz	19,00 Euro
	Tauchpumpe, Ex.- Schutz Ex – Tp	15,00 Euro
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	15,00 Euro
	Flüssigsauger, Ex. - Schutz	8,00 Euro
	Wasserstrahlpumpe	3,50 Euro
	Nasssauger mit Zubehör	8,00 Euro
	Nasssauger mit Zubehör - Permanent	10,00 Euro
3.3	Strahlrohre	
	Strahlrohre allgemein B,C,D	6,50 Euro Je Tag
3.4	Schläuche	
	D-Druckschlauch	6,50 Euro Je Tag
	C-Druckschlauch	12,00 Euro Je Tag
	B-Druckschlauch	14,00 Euro Je Tag
	A-Saugschlauch	9,00 Euro Je Tag
	Hochdruckschlauch 30m	23,00 Euro Je Tag
	Mineralölschlauch Gr. C	12,00 Euro Je Tag
	Wellschlauch Chemikalienbeständig DN 32	14,50 Euro Je Tag
	Wellschlauch Chemikalienbeständig DN 50	17,50 Euro Je Tag
	Die Ausleihe für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	
3.5	Wasserführende Armaturen	
	Standrohr mit Schlüssel	12,00 Euro Je Tag
	Verteiler	12,00 Euro Je Tag
	Sonstige wasserführende Armaturen	9,00 Euro Je Tag

3.6	Löschgeräte	
	Feuerlöscher	9,00 Euro Je Tag
	Kübelspritze	7,00 Euro Je Tag
	Löschdecke	6,00 Euro Je Tag
3.7	Leitern	
	Steckleiterteil	6,00 Euro Je Tag
	Schiebeleiter	24,00 Euro Je Tag
	Klappleiter	6,00 Euro Je Tag
	Hakenleiter	9,00 Euro Je Tag
	Rettungsleiter (Strickleiter)	9,00 Euro Je Tag
	Einstieg- u. Sicherungsgerät mit Zubehör	24,00 Euro Je Tag
3.8	Sonstiges Gerät	
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
3.9	Schutzkleidung	
	Hitzeschutzanzug Form 3	12,50 € Je Stück
	Ölschutzanzug	12,56 € Je Stück
	Kontaminationsschutzanzug mit Haube	24,00 € Je Stück
	Chemikalien-, Vollschutzanzug	35,00 € Je Stück
	Insekten-Schutzanzug mit Haube	12,50 € Je Stück
3.9.1	Reparaturen	
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Arbeitszeit bzw. den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfung der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt

4.3	Atemschutz	
	Die Gebühren für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz benutzte Gerätschaften (z.B. Fluchthauben, Filter usw.) werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Gegebenenfalls erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Leistungsnehmer zum Tagespreis in Rechnung gestellt	
4.3.1	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	20,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	11,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
	Atemschutzgerät	20,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	7,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	10,00 € je Stück
	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	14,00 € je Stück
4.4	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.5	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	12,00 € je Stück
	400 l Nennleistung	14,00 € je Stück
	800 l Nennleistung	18,00 € je Stück
	1.600 l Nennleistung	20,00 € je Stück
4.6	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	12,00 € je Stück
	Einreißhaken	12,00 € je Stück
	Krankentrage	12,00 € je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	12,00 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	20,00 € je Stück
4.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet

5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	.
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	500,00 Euro pauschal
	Weitere Pauschalsätze	
	Einbau von Feuerwehrschießungen, Öffnung von Feuerwehrbedienfeldern und Feuerwehrschlüsseldepots	30,00 Euro pauschal
	Stellprobe Drehleiter	200,00 Euro pauschal
	Entfernen von Insekten Entfernen von Eiszapfen Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Eigentumssicherung -Werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet	
7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	